

## § 1 GBFührV

### Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Landesrecht Hamburg

---

**Titel:** Verordnung über die Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

**Normgeber:** Hamburg

**Redaktionelle Abkürzung:** GBFührV,HH

**Gliederungs-Nr.:** 315-12

**Normtyp:** Rechtsverordnung

### § 1 GBFührV – Einführung des maschinell geführten Grundbuchs

Bei den Grundbuchämtern der Amtsgerichte sind die Grundbücher in maschineller Form als automatisierte Datei zu führen. Die einzelnen maschinell geführten Grundbücher treten mit ihrer Freigabe ( § 128 der Grundbuchordnung ) an die Stelle der bisher in Papierform geführten Grundbücher.